Der Chef des Distrikts Krakau | Krakau, den 6.12.1939.

Anordnung Nr. 49

Betrifft: Meldung kommissarischer Verwalter.

Ich habe die "Treuhandstelle für den Distrikt Krakau" beauftragt, die Fragen der kommissarischen Verwalter einheitlich zu regeln. Die Erfassung aller, von wem immer bisher eingesetzten kommissarischen Verwalter ist hierzu erforderlich.

Ich ersuche Sie daher mir bis spätestens 31. Dezember 1939 zu melden:

1. Alle in Ihrem Amtsbereich tätigen kommissarischen Verwalter mit Name, Anschrift, bisheriger Beruf, Volkszugehörigkeit, falls bekannt auch politische Verlässigkeit.
2. Dienststelle (Person), von der die Bestellung erfolgte.
3. Zeitpunkt der Bestellung.
4. Name, Anschrift und Art des verwalteten Unternehmens bezw. Vermögens.
5. Eigentümer des verwalteten Unternehmens bezw. Vermögens.
6. Name und Anschrift von Unternehmen bezw. Vermögen, welche noch nicht kommissarisch verwaltet sind.:
   a) im staatlichen Eigentum stehend,
   b) im privaten Eigentum stehend.

Die Treuhandstelle für den Dsitrikt Krakau wird nach Überprüfung der Eignung der bisherigen kommissarischen Verwalter entweder die gegenwärtigen Bestellungen bestätigen oder andere Personen als kommissarische Verwalter bestellen.

Die kommissarischen Verwalter werden aufgefordert, sich bis spätestens 25.12.1939 bei den Herren Kreishauptleuten, deren Außenstelle und Stadtkommissaren zu melden; soferne dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, ist die

erteilte

erteilte Vollmacht erloschen.

gez. W ä c h t e r .

Für die Richtigkeit:

Amtsrat.

Verteiler umseitig.